

mit "rite" bewertet worden sind. Im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließen die für die mündliche Prüfung bestimmten Prüfer unter Einbeziehung der Gutachten zur Magisterarbeit und des Ergebnisses der mündlichen Prüfung über die Gesamtnote, die nach § 12 Abs. 2 festzusetzen ist.

(2) Nach Abschluss der Prüfung teilt der Vorsitzende dem Bewerber das Ergebnis mit.

(3) Ist die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Dekan dem Bewerber hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid gibt auch darüber Auskunft, ob und in welchem Umfang die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

§ 16 Magisterurkunde

Nach bestandener Prüfung erhält der Kandidat eine Magisterurkunde. Sie beurkundet die Verleihung des akademischen Grades Legum Magister Europae der Universitäten Bielefeld und Nottingham (abgekürzt: LL.M. Eur. Bielefeld/Nottingham). Der Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft und der Betreuer unterzeichnen die Magisterurkunde; sie erhält das Siegel der Fakultät.

§ 17 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Ist die Magisterarbeit abgelehnt worden, so kann in einem neuen Verfahren einmal eine andere Magisterarbeit (§ 11) vorgelegt werden. Der Antrag auf Wiederholung ist zu stellen innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Ablehnung der Magisterarbeit. Die neue Magisterarbeit ist dem Antrag beizufügen.

(2) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung ist zu stellen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung.

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann der Bewerber die Prüfungsakte einsehen. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Verfahrens beim Dekan zu stellen.

§ 19

Entziehung des Magistergrades

(1) Hat der Bewerber den Magistergrad durch Täuschung erlangt und wird dies erst nach Aushändigung der Magisterurkunde bekannt, so kann der Dekan den Magistergrad entziehen und den von der Täuschung betroffenen Teil der Prüfung für „insuffizienter“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Magisterurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Dekan über die Gültigkeit der Prüfung.

(3) Die unrichtige Magisterurkunde wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekannt gegeben.

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultätskonferenz der Fakultät für Rechtswissenschaft vom 29.10.1998 und des Senats der Universität Bielefeld vom 19.05.1999.

Bielefeld, den 27. Oktober 1999

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 1. März 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der

Bekanntmachung vom 3. Aug. 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld vom 5. Juni 1996 (GABl. NW. II S. 547) wird wie folgt geändert:

1. ¶ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12

Vervielfältigung der Dissertation

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Gutachterinnen oder Gutachter sollen die Kandidatin oder den Kandidaten hinsichtlich der Publikationsfassung beraten.
- (2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei, im Fall e) sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:
 - a) die Ablieferung weiterer 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck oder
 - b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
 - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen oder
 - d) die Ablieferung eines Mikrofiche und hiervon 50 weiterer Kopien oder
 - e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall von a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a), d) und e) überträgt die Kandidatin oder der Kandidat der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (ABl. NRW.) in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Fakultät für Soziologie vom 1. Dezember 1999 und des Senats der Universität Bielefeld vom 2. Februar 2000 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Februar 2000.

Bielefeld, den 1. März 2000

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit